Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 10 (1930-1931)
Heft: 5

Artikel: Das Ruhetagsgesetz
Autor: Schmidlin, Fritz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-330640

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zusammentritt beider Kammern, gemeinsame Beratung und gemeinsame Abstimmung.

Stets kann man deutlich verfolgen, daß die Beordnung eigentlich einfach die Resultante aus den im betreffenden Staate bestehenden Kräften ist. Die demokratischen Parteien, die Linke, nehmen überall eine ablehnende Stellung ein gegen alles, was nicht mehr Volksvertretung (re vera) geheißen werden kann, sondern in irgendeiner Form von dem Gedanken abweicht.

Davon gibt es vielleicht *eine* Ausnahme: dann, wenn die beiden Kammern nicht Vertretung eines einheitlichen Staatswesens sind, sondern wenn es sich um föderale Gebilde handelt. Aber auch da ist vor allem die Stellung der beiden Kammern zueinander davon abhängig, wie tief der Gemeinsamkeitsgedanke gedrungen ist. Und die Stellung ist wandelbar, je mehr das Gemeinsame vor dem Trennenden in den Vordergrund tritt. Ja, das Zweikammersystem ist in diesen Staatsgebilden vielfach gegenüber der *einen* Kammer, die nur Staatenvertretung war, die Form, welche den Gemeinsamkeitsgedanken mehr zum Ausdruck bringt. Und die daher mit der Entwicklung des Gemeinsamkeitsgedankens auch immer mehr die Volksvertretung in den Vordergrund drängt...

Das Ruhetagsgesetz.

Von *Fritz Schmidlin.*

Primitivste Sozialpolitik.

Jeder arbeitende Mensch braucht, wenn seine Arbeitskraft nicht Schaden nehmen und frühzeitig schwinden soll, eine ausreichende Ruhezeit, in der er sich erholen und neue Kräfte sammeln kann. Die kapitalistische Wirtschaft fragt nicht nach solchen Notwendigkeiten. Ihr Menschenmaterial wird nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgebeutet und, wenn es nicht mehr leistungsfähig ist, abgeschrieben und durch neues ersetzt. Das Begehren auf *gesetzliche Sicherung* einer angemessenen Ruhezeit gehört deshalb zu den ältesten Forderungen der Arbeiterschaft. Der Arbeiter, der eine gesicherte Ruhezeit hat, besitzt noch sehr wenig, wenn das ganze übrige Anstellungsverhältnis der Willkür des Unternehmers überlassen bleibt. Aber die Anerkennung einer bestimmten, garantierten Ruhezeit ist doch ein Anfang, und man darf die gesetzlichen Maßnahmen zu diesem Zwecke sicher mit Recht als *primitivste Sozialpolitik* bezeichnen.

Im vergangenen Jahrhundert versuchte man, den Grundsatz der wöchentlichen Ruhezeit durch Gesetze über die Sonntagsruhe zu verwirklichen. Das geschah von Kanton zu Kanton verschieden und in sehr ungenügender Weise. Mit der indu-

striellen Entwicklung und der Ueberhandnahme der Sonntagsarbeit wurden solche gesetzliche Regelungen noch unzureichender. Zwar versuchte man nun da und dort, in Gewerbegesetzen — in vorgeschrittenen Kantonen auch in besonderen Arbeitszeitgesetzen — Ruhezeitbestimmungen unterzubringen, aber sie waren sehr lückenhaft und in jedem Kanton wieder anders. Nur für die Industriearbeiterschaft und für das Verkehrspersonal wurde eine befriedigende schweizerische Regelung erreicht; im Gewerbe, im Handel, im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe aber bestand die größte Anarchie. Die Forderung auf Schaffung eines *schweizerischen Ruhetagsgesetzes* war darum eine Selbstverständlichkeit.

Nicht so selbstverständlich war diese Forderung für die Unternehmer. Man war zwar in diesen Kreisen stets bereit, zu erklären, daß dem Volke die Religion erhalten werden müsse, aber man war ebenso willig, die christlichen Gebote — sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten ruhen — zu verleugnen, wenn es die noch viel heiligeren Gebote des Profits verlangten. Namentlich in Kreisen der Hotellerie sträubte man sich bis zuletzt, einer bundesgesetzlichen Regelung zuzustimmen, natürlich deshalb, weil es hier um die Ruhezeit am schlimmsten bestellt ist. Erst als das Volkswirtschaftsdepartement Miene machte, eine Regelung eventuell auch *ohne* oder *gegen* die Hoteliers durchzuführen, ließen sie sich zu Verhandlungen mit den Personalverbänden herbei, offensichtlich mit dem Ziel, sich ihre Zustimmung durch möglichst schlechte Gesetzesvorschriften erkaufen zu lassen. Dieses Ziel ist denn auch in fast allen Punkten erreicht worden. Sowohl Personalverbände als Volkswirtschaftsdepartement haben, nur um die Opposition der Herren Hoteliers zu beschwichtigen, in einem Maße Konzessionen gemacht, daß von dem ursprünglichen Zweck der Vorlage: *allgemeine* und *vorbildliche* Regelung der Ruhezeit, sehr wenig mehr übriggeblieben ist.

Diese Taktik ist übrigens auch deshalb gefährlich, weil sie die Kampfposition schwächt. Wenn es nun beispielsweise irgendeinem verbohrten Föderalisten einfallen sollte, gegen die Vorlage, wie sie aus den Beratungen des Nationalrats hervorgegangen ist, das Referendum zu ergreifen — weder von Arbeiter- noch von Angestelltenseite könnte man mit Begeisterung für *diese* Vorlage eintreten. Dagegen ist die Forderung einer wöchentlichen Ruhezeit im Volk im allgemeinen so populär, daß es mir nicht bange gemacht hätte, mit einer *guten* Vorlage auch gegen die Parole der Herren Hoteliers einen Abstimmungskampf durchzufechten.

Unsere Forderungen.

Ruhezeitgesetze sind *deshalb* Gesetze besonderer Art, weil die Kontrolle über ihre Durchführung sehr viel schwieriger ist

als bei jedem andern arbeitsrechtlichen Erlaß. Die Gesetzesbestimmungen müssen der Natur der Sache nach elastisch sein; sie müssen ermöglichen, in dringenden Fällen die ordentliche Ruhezeit zu verlegen — namentlich bei Kleinbetrieben ist das unumgänglich. Aber in dieser Elastizität ruht eine große Gefahr für die *Umgehung* des Gesetzes überhaupt. Der direkt beteiligte Arbeiter oder Angestellte wird nur in den wenigsten Fällen die entgangene Ruhezeit wirklich einzufordern wagen, weil er sonst ganz einfach riskiert, entlassen zu werden. Und den Polizeiorganen ist es unmöglich, die Betriebsverhältnisse so genau zu kennen, daß sie Widerhandlungen gegen die Gesetzesbestimmungen feststellen und ahnden können. Helfen kann hier nur die Organisation, und damit ist es gerade in jenen Wirtschaftszweigen, für die das Ruhetagsgesetz in Frage kommt, noch recht bös bestellt.

Wir haben deshalb verlangt, daß das Gesetz selbst so redigiert werden soll, daß Mißbräuche nicht aus dem Wortlaut abgeleitet werden können — mit wenig Erfolg. Bestenfalls wurden wir auf die Vollziehungsverordnung vertröstet.

Wir haben ferner verlangt, daß das Ruhetagsgesetz *allgemein* Geltung haben müsse für alle Zweige der schweizerischen Wirtschaft, für welche gesetzliche Ruhezeitbestimmungen noch nicht bestehen.

Wir haben verlangt, daß die Ruhezeit 36 aufeinanderfolgende Stunden betragen soll beziehungsweise daß sie im *Anschluß an eine Nachtruhe* gewährt werden soll.

Wir haben verlangt, daß in *allen* Fällen, da die ordentliche gesetzliche Ruhezeit aus irgendeinem Grunde nicht gewährt werden kann, eine entsprechende *Ersatzruhe* gewährt werden *muß*. Was ist von all dem übriggeblieben?

Ein Gesetz der Ausnahmen.

Die Vorlage, so wie sie aus den Beratungen des Nationalrats hervorgegangen ist, ist gekennzeichnet durch *mangelnde Einheitlichkeit* und durch unzählige *Ausnahmen*.

Beim *Geltungsbereich* fängt es an. Hier sind nicht nur jene Betriebe und Unternehmungen von der Anwendung der Ruhezeitbestimmungen ausgenommen, die bereits eine Regelung der Ruhezeit besitzen (Fabriken, Verkehrsanstalten), sondern sehr viele andere, bei denen eine Regelung der Ruhezeit sehr nötig wäre. Dem Gesetz *nicht* unterstellt sind nämlich: die Land- und Forstwirtschaft, die Hauswirtschaft sowie die Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters, die der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung, dem Unterricht, der sozialen Fürsorge oder der Krankenpflege dienen. Wie vielen Arbeitnehmern durch den Ausschluß der Land- und Forstwirtschaft und der Hauswirtschaft der gesetzlich geregelte Ruhetag vorenthalten wird, ist ohne weiteres klar. Nicht so offensicht-

lich ist die Bedeutung des Nachsatzes. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, daß dadurch alle Straf-, Erziehungs-, Armen-, öffentlichen Irren- und Krankenanstalten *nicht* unterstellt werden, so daß deren Personal keinen gesicherten Ruhetag beanspruchen kann, dann ist ohne weiteres verständlich, ein wie großes Loch durch diese Bestimmung in den Grundsatz des wöchentlichen Ruhetags gemacht worden ist.

Aber auch bei den unterstellten Betrieben gibt es *neue Ausnahmen.* Die Gesetzesbestimmungen sind nämlich nicht auf alle Personen anwendbar, die darin arbeiten. Ausgenommen sind nämlich Personen, die eine höhere Vertrauensstellung im Betrieb innehaben oder die landwirtschaftliche oder häusliche Dienste verrichten. Ich habe bei der Beratung des Gesetzes nachgewiesen, wie durch diese Bestimmungen allerhand Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet wird, wie man beispielsweise in der Hotellerie fast jede Personalfunktion als «Vertrauensstellung» bezeichnen kann. Man hat uns auf die Ausführungsbestimmungen vertröstet. Unsere Bedenken sind damit nicht beschwichtigt worden. Derartige Bestimmungen werden eben in der Praxis nie zugunsten, sondern immer *zuungunsten* des Arbeitnehmers ausgelegt.

Abschnitt 1 des Art. 5 stellt den Grundsatz auf, daß in den unterstellten Betrieben den Arbeitnehmern jede Woche eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren sei.

Aber schon der Abschnitt 2 desselben Artikels schlägt ein weiteres Loch in diesen Grundsatz. Er gilt nämlich nicht allgemein für das Personal des *Gasthof- und Wirtschaftsgewerbes* (in Saisonbetrieben kann die Ruhezeit während 8 Wochen in der Hochsaison auf einen halben Tag herabgesetzt werden); er gilt nicht für das *Gewerbe an Saisonkurorten;* er gilt auch nicht für Fälle, wo aus unvorhergesehenen oder aus voraussehbaren Gründen der vierundzwanzigstündige Ruhetag nicht gewährt werden kann.

Nun sollte man wenigstens erwarten dürfen, daß in allen Fällen, da die vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden nicht gewährt werden, eine entsprechende Ersatzruhe eingeräumt werden muß. Das Gesetz spricht tatsächlich davon — aber nur ausnahmsweise! Es ist tatsächlich sonderbar, daß Ersatzruhe nur dann gewährt werden muß, wenn der ordentliche Ruhetag aus nicht voraussehbaren Gründen nicht gegeben werden konnte (notwendige Beseitigung von Betriebsstörungen usw.). Wenn dagegen die Art des Betriebes die Durchführung eines vierundzwanzigstündigen Ruhetags nicht erlaubt und die Ruhezeit deshalb in bezug auf die Dauer eingeschränkt werden muß — dann wird eine Ersatzruhe *nicht* vorgeschrieben. Also: In den nicht voraussehbaren Fällen, wo die Gewährung einer Ersatzruhe unter Umständen Schwierigkeiten bereitet, wird sie

vorgeschrieben — in den voraussehbaren Fällen, wo man sich auf eine Ersatzruhe einrichten kann, dagegen *nicht*. Auch für die Saisonbetriebe der Hotellerie besteht keine Pflicht zur Gewährung einer Ersatzruhezeit; das heißt sie besteht nur dann, wenn während *mehr* als sechs Wochen nur der halbe Ruhetag gewährt wird.

Unsere Leser werden nach der Lektüre dieses Abschnittes sagen: Da kommt kein Mensch mehr draus. Es ist auch so, daß man vor lauter Klauseln und Spezialbestimmungen nicht mehr recht weiß, was nun eigentlich gilt. Und darum ist der Titel, den wir für diesen Abschnitt gewählt haben: *Ein Gesetz der Ausnahmen*, nur zu berechtigt.

Was bringt das Gesetz positiv?

Es ist nach den obigen Ausführungen durchaus verständlich, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob die Arbeiterschaft überhaupt ein Interesse hat, einem solchen Gesetz zuzustimmen. Wollte man lediglich nach dem urteilen, was die organisierte Arbeiterschaft durch den gewerkschaftlichen Kampf nach dieser Hinsicht erreicht hat, müßte man auch zweifellos zur Ablehnung kommen. Allein es ist mit allen derartigen sozialpolitischen Gesetzen gleich: sie dienen dazu, *bisher zurückgebliebenen Personalkategorien* ein Minimum an Schutzbestimmungen zu garantieren. Und nach diesen Gesichtspunkten ist auch das vorliegende Gesetz zu beurteilen. Nach meinen Feststellungen bringt das Ruhetagsgesetz rund 60,000 bis 70,000 Arbeitnehmern eine gesetzliche Ruhezeit, die ihnen bisher nicht gewährleistet war. In erster Linie ist damit dem *Hotel- und Wirtschaftspersonal* gedient. Wenn auch die arg beschnittene Ruhezeit für Saisonbetriebe in keiner Weise befriedigt, so sind doch von nun an alle übrigen Betriebe dieses Wirtschaftszweiges gesetzlich verpflichtet, ihrem Personal einen ganzen Ruhetag zu gewähren. Das ist nicht nur für die kleineren Orte ein Fortschritt, sondern auch für die Städte, denn hier gibt es immer noch viel mehr Betriebe, als allgemein angenommen wird, die ihrem Personal die Ruhezeit nach Gutdünken beschneiden oder sie ihm überhaupt entziehen. Aber auch für viele andere Wirtschaftszweige, sofern es sich nicht um eigentliche Industrien handelt, bringt das Gesetz zweifellos einen Fortschritt. Wir haben in Gewerkschaftskreisen bisher immer die Auffassung vertreten, jedem sozialpolitischen Gesetz, auch wenn es verhältnismäßig geringe Fortschritte bringt, zuzustimmen. Alle diese Gesetze sind nur ein Anfang, und man darf nie vergessen, daß es immer noch relativ starke Strömungen in der Bevölkerung gibt, die überhaupt einer gesetzlichen Regelung abhold sind. Alle sozialpolitischen Gesetze dienten bisher als Stufen für weitere, bessere Regelungen. Das wird auch hier der Fall sein.

Es erhebt sich auch die Frage, was geschehen würde, wenn dieses Gesetz allfällig in einem Referendumskampf fallen sollte. Es besteht jedenfalls für die nächste Zeit keine Aussicht, im eidgenössischen Parlament eine wesentlich bessere Vorlage durchzubringen. Eine Gesetzesinitiative haben wir noch nicht — es wäre also auf *Bundesgebiet* sicher nicht viel herauszuholen.

Wie aber steht es auf kantonalem Gebiet? Diese Frage ruft einer grundsätzlichen Ueberlegung.

Eine grundsätzliche Frage.

Es haben im Nationalrat bei der Schlußabstimmung über das Ruhetagsgesetz zahlreiche Fraktionsgenossen *gegen* die Vorlage gestimmt. Sie haben das nicht deswegen getan, weil sie erwarten, daß in nächster Zeit eine schmackhaftere Vorlage aus der parlamentarischen Küche in Bern hervorgehen werde. Sie waren vielmehr der Auffassung, daß einem schlechten Bundesgesetz bessere *kantonale* Gesetze vorzuziehen seien. Diese Auffassung hat deshalb viel für sich, weil nach den Uebergangsbestimmungen des Bundesgesetzes (Art. 28) die kantonalen Ruhezeitbestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren *aufgehoben* werden. Das bedeutet, daß nach fünf Jahren in denjenigen Kantonen, die bisher weit bessere Ruhezeitvorschriften besaßen, die schlechteren Bundesvorschriften zur Anwendung gelangen. Das bedeutet ferner, daß den Kantonen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesvorschriften an die Möglichkeit genommen wird, weitergehende Ruhezeitbestimmungen zu erlassen. Die Bedenken der eidgenössischen Vorlage gegenüber sind darum sehr angebracht.

Allein: Ist es wirklich so, daß wir mit einer kantonalen Gesetzgebung weiter kommen? Gewiß könnten wir in einzelnen Kantonen Ruhezeitgesetze durchbringen, die wesentlich besser wären als das Bundesgesetz. Einzelne Kantone (namentlich Basel) *haben* schon bessere Gesetze. In den industriellen Kantonen, namentlich Zürich, Schaffhausen, Glarus, Neuenburg, vielleicht auch im Aargau, in Solothurn und Genf, wären gute Vorschriften durchzusetzen. *Aber in den anderen?* Können wir die Arbeiter und Angestellten dieser Kantone schutzlos lassen? Hat nicht jeder Fortschritt auf sozialpolitischem Gebiet bisher darin bestanden, daß durch die Solidarität des vorgeschrittenen Teils der Arbeiterschaft die Schlechtestgestellten auf ein höheres Niveau gehoben wurden und damit dann die Vorbedingungen geschaffen wurden zu neuem Aufstieg der *Klasse* als Gesamtheit? Wir glauben nicht, daß es richtig wäre, dem Egoismus der Arbeiter und Angestellten in vorgeschrittenen Kantonen die Interessen der Arbeiter in zurückgebliebenen Kantonen — die leider immer noch in der Mehrzahl sind — zu opfern. Das widerspräche unserer ganzen bisherigen Haltung und widerspräche auch dem Sinn der sozialistischen Bewegung überhaupt.

Und noch aus einem weiteren Grund scheint es mir nicht angängig, in dieser Frage föderalistisch zu denken und zu handeln. Es sind bei der Beratung unserer Anträge auf Erweiterung des Geltungsbereichs des Ruhetagsgesetzes seitens des Bundesrates verfassungsrechtliche Gründe in den Vordergrund gestellt worden. Man bestritt, daß der Bund die Kompetenz habe, Wirtschaftszweige (Landwirtschaft!) und Betriebe (Anstalten!) dem Gesetz nach Gutdünken zu unterstellen. Unsere Fraktion hat deshalb durch den Genossen *Oprecht* das folgende Postulat stellen und begründen lassen:

> «Der Bundesrat wird eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht in die Bundesverfassung eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, die die *gesamte Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer*, über das *Arbeitsverhältnis* und über das *Arbeitsrecht* als *Sache des Bundes* erklärt.»

Es scheint mir nun nicht anzugehen, im gleichen Augenblick, da man für den Bund das Recht fordert, in arbeitsrechtlichen Dingen *allein* zu legiferieren, ein Gesetz *deswegen* abzulehnen, weil es mit der Schaffung von Bundesvorschriften die Aufhebung kantonaler Vorschriften verbindet. Diese Inkonsequenz scheint mir unmöglich. Wir können das Gesetz ablehnen, wenn es die Ruhezeit auf einem Niveau regelt, das hinter dem Durchschnitt dessen zurückbleibt, was auf kantonalem Gebiet erreicht werden *könnte*. Das ist aber, wie ich weiter oben dargelegt habe, bestimmt *nicht* der Fall, und darum ist ja auch ein wesentlich besseres Bundesgesetz vorderhand nicht zu erreichen. Aus all diesen Gründen gelange ich zur *Zustimmung* zum Bundesgesetz — allerdings zu einer recht freudlosen und resignierten Zustimmung. Eines aber muß jedenfalls verlangt werden: Daß die Befristung der kantonalen Regelung auf fünf Jahre fallen gelassen werde und zum mindesten bis zur Inkraftsetzung der eidgenössischen Gewerbegesetzgebung die *Arbeitszeit*vorschriften der Kantone nicht angetastet werden. Der Bundesrat wird gut tun, hier aus referendumspolitischen Gründen entgegenzukommen.

Für die Arbeitnehmer war auch die Beratung dieses bescheidenen Sozialgesetzleins wieder ein Stück Anschauungsunterricht. Die sozialdemokratische Fraktion stand mit ihren Verbesserungsanträgen in den meisten Fällen völlig allein. Ein Beweis mehr, daß von einem mehrheitlich bürgerlichen Parlament für die Sozialpolitik, für den Arbeiter- und Angestelltenschutz nichts zu erwarten ist und damit ein Grund mehr, schon jetzt mit der Werbe- und Aufklärungsarbeit zu beginnen, damit die sozialdemokratische Fraktion bei den nächsten Wahlen *verstärkt* ins Bundesparlament einzieht.